



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Kinder, Jugend und Schule
Az: 51
Datum: 24.02.2015

2015/054
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	12.03.2015	

Betreff
Änderungen im Kinderbildungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Bericht über die Änderungen im Kinderbildungsgesetz wird zur Kenntnis genommen.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Am 04.06.2014 hat der Landtag NRW die zweite Stufe der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verabschiedet. Die gesetzlichen Neuregelungen gelten seit dem 01.08.2014.

Das Land NRW stellt den Tageseinrichtungen jährlich rund 100.Mio.Euro zusätzlich für mehr Qualität in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Wesentliche Inhalte der zweiten Revision KiBiz ist die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses, insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung.

Dies ist ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKita“) und der Neuausrichtung der Sprachförderung gesetzlich verankert. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 26.06.2014 die Anerkennung als „plusKita“ und Sprachfördereinrichtungen beschlossen.

Weitere Schwerpunkte der zweiten KiBiz-Revision im Einzelnen:

§ 3a Wunsch- und Wahlrecht

Eine Stärkung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts ist hier gegeben, indem die Auswahl der Einrichtung sich künftig nicht nur auf den gewöhnlichen Aufenthalt beziehen soll, sondern auch an einem anderen Ort erfolgen kann, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Diese Regelung ist so zu verstehen, dass auswärtige Kinder lediglich im Rahmen der freien Kapazitäten aufgenommen werden können.

§ 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung

Die zweite Revision des KiBiz legt zum ersten Mal fest, dass Kommunen innerhalb von sechs Monaten ein Angebot für einen Betreuungsplatz machen müssen. Die Inanspruchnahme setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Das bietet sowohl Eltern wie Kommunen Planungssicherheit.

Die Anzeige kann auch über elektronische Systeme oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen erfolgen.

Castrop-Rauxel bietet bisher ein Anmeldeverfahren mit der Kita-Karte an, die allen Eltern mit Kindern über einem Jahr (Kinder mit Rechtsanspruch) zugeschickt werden. Mit der Kita-Karte können sich die Eltern in der Kita ihrer Wahl persönlich anmelden.

§ 13d Abs.4 Angebotsstruktur

Soweit eine Tageseinrichtung Mittagessen anbietet, ist jedem Kind die Teilnahme daran zu ermöglichen, soweit das Kind mit mindestens 35 Wochenstunden betreut wird. Hier soll eine möglichst weitreichende Teilnahme aller Kinder am Mittagessen erreicht werden.

§ 13d Abs.5 Angebotsstruktur

Der Träger hat das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu besonderen Anlässen, teilnehmen können.

§ 13e Öffnungs-und Schließungstage

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) hat der Landesgesetzgeber mit der neuen Vorschrift des § 13 e KiBiz eine vollständige Neuregelung zu den Öffnungs- und Schließungszeiten von Kindertageseinrichtungen getroffen. Inhaltlich schreibt sie jedoch nur ausdrücklich fest, was schon bisher in Nordrhein-Westfalen Grundlage des gemeinsamen Verständnisses zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages war.

So ist die Bestimmung des Umfangs und die Begrenzung von Schließtagen auf eine Höchstzahl als Konkretisierung der Pflichten aus §§ 22 ff. SGB VIII in das Gesetz aufgenommen worden.

Die Angaben beziehen sich auf Einrichtungen, die regelmäßig an fünf Tagen in der Woche geöffnet haben und beinhalten nicht nur Schließtage aufgrund von (Block-)Ferienzeiten, sondern auch Schließzeiten für pädagogische Konzepttage, Weiterbildung oder Teambildungstagen.

Danach ist eine Anzahl von mehr als dreißig jährlichen Schließtagen, das heißt von mehr als 6 Wochen, unzulässig.

Die Einhaltung dieser Regelung ist eine der Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen und wird ausdrücklich in § 18, Absatz 3, Nr. 3 KiBiz genannt.

§ 20a Rücklagen

Ab dem Kindergartenjahr 2015/16 darf die Rücklage gem. § 20a Abs.2 den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Abs.4 je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten. Sie darf bis zu fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets beantragen, wenn die Einrichtung Personal in vollem Umfang des zweiten Personalkraftstundenwertes nach der Tabelle zu § 19 vorgehalten wird.

§ 21 Abs.3 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

Jede Kita erhält eine Verfügungspauschale zur Unterstützung des Personals. Die Verfügungspauschale ist vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, einzusetzen. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Größe der Einrichtung. Die Träger der Einrichtungen entscheiden über den Personaleinsatz in eigener Verantwortung (z.B. zusätzliches hauswirtschaftl. Personal, Vertretungspool, zusätzliche Leitungs-und Verfügungszeit).

Die Stadt Castrop-Rauxel erhält hiervon 38.000 €.

§ 21e Planungsgarantie-Wegfall des 10-Prozent-Korridors

An die Stelle des 10-Prozent-Korridors wird ab dem Kindergartenjahr 2015/16 eine Planungsgarantie treten. Künftig soll damit stärker als bisher die tatsächliche Belegung finanziert werden. Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich die Summe der Kindpauschalen gezahlt, die sich aus der Ist-Belegung des Vorjahres ergibt. (Planungsgarantie) Negativ- Abweichungen führen nicht zur Reduzierung des Zuschusses. Jede Positiv- Abweichung wird nachfinanziert. Dieser Paragraph tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Der vollständige Gesetzestext kann im Internet unter:

<http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/revision-kinderbildungsgesetz/> eingesehen bzw. runtergeladen werden.